



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
 gültig durch Inkrafttreten der 15. BayIfSMV

Änderungen zum 04.03.2022

[15. BayIfSMV: Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Private Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im öffentlichen und in privat genutzten Räumen und Grundstücken • eigener Hausstand + höchstens zwei Angehörige eines weiteren Hausstands • Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht • Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind immer als ein Hausstand zu werten <p>Für geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bestehen derzeit keine Kontaktbeschränkungen.</p>
<p>2G (geimpft und genesen)</p>	<p>Zugang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und zu zoologischen und botanischen Gärten, Freizeitparks, Ausflugsschiffen außerhalb des Linienverkehrs, Führungen, • zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken, Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, Seilbahnen, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Messen, Tagungen, Kongressen, zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und –banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen

Von 2G (geimpft und genesen) sind ausgenommen:

- Besucher, die unter 14 Jahre alt sind
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können unter Vorlage eines schriftlichen ärztl. Zeugnisses, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält bei Vorlage eines gültigen Testnachweises (PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, Schnelltest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder Selbsttest unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde)
- Minderjährige Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Für das Personal gilt 3G am Arbeitsplatz

(§28 Abs. 1 IfSG):

geimpft, genesen oder getestet

(PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)

Kapazitätsbeschränkungen:

Zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken, Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, Seilbahnen, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Messen, Tagungen, Kongressen, zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und –banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen gelten folgende Kapazitätsbeschränkungen:

- In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten (z.B. Stadion) dürfen maximal **75 %** der Kapazität genutzt werden, höchstens aber 25.000 Zuschauer zugelassen werden
- Im Übrigen (keine kapazitätsbeschränkten Stätten) bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (2,5 m²/Person).
- Für Messen gilt eine tägliche Besucherobergrenze von 25.000 Besuchern
- FFP2-Maskenpflicht gilt grundsätzlich, auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel
- Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen

<p>3G (geimpft, genesen oder getestet)</p>	<p>Zugang:</p> <p>Im Hinblick auf geschlossene Räume zu Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten, einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, zu Fahrschulen, Musikschulen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, <i>dem Beherbergungs-wesen, sowie zu</i> Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind und zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie zu Ausflugschiffen im Linienverkehr und <i>zur Gastronomie (auch Schankwirtschaften)</i> haben nur Besucher, die geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>Für das Personal gilt 3G am Arbeitsplatz (§28 Abs. 1 IfSG): geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</p> <p>Für den Zugang zu geschlossenen Räumlichkeiten der Objekte der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zu Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, Solarien und im Rahmen der eigenen aktiven Mitwirkung in Laienensembles gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten (z.B. Stadion) dürfen maximal 75 % der Kapazität genutzt werden,• Im Übrigen (keine kapazitätsbeschränkten Stätten) bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (2,5 m²/Person).• FFP2-Maskenpflicht gilt grundsätzlich
<p>2G plus (geimpft, genesen und zusätzlich getestet)</p>	<p><i>Im Hinblick auf den Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen dürfen nur für Besucher erfolgen, soweit diese</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>geimpft oder</i>• <i>genesen oder</i>• <i>unter 14 Jahren alt sind</i>• <i>Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält</i> <p><i>und zusätzlich über einen entsprechenden negativen Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis) verfügen.</i></p> <p><i>Das Testnachweiserfordernis <u>entfällt</u>, für</i></p> <p><i>1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des</i></p>

	<p><i>Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder</i></p> <p><i>2. wenn geimpfte Personen nachweisen können, dass sie zusätzlich eine weitere Auffrischungs-impfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung durch zwei Impfdosen eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben,</i></p> <p><i>3. für genesene Personen, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mind. 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder</i></p> <p><i>4. geimpfte Personen, die zwei Impfstoffdosen erhalten haben und deren zweite Impfstoffabgabe mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.</i></p> <p><i>Es besteht keine Maskenpflicht. Tanzen und laute Musikbeschallung sind zulässig.</i></p> <p><i>Anbieter, Veranstalter und Betreiber von gastronomischen Angeboten können freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang für Besucher nur unter den Voraussetzungen von 2G plus gestatten. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht in sämtlichen Bereichen.</i></p>
Testnachweiserfordernis	<p>Soweit für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Testnachweis vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none">1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigen-anwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,3. noch nicht eingeschulte Kinder
Maskenpflicht	<p>FFP2-Maske erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht.• Ausgenommen sind Privaträume, jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit

	<p>eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht gilt auch dort, wo 2G verpflichtend ist • Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen • Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag – Medizinische Gesichtsmaske • Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit • Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig FFP2-Maske) ausnahmslos. • In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen. <p>Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen</p>
Kontaktdatenerhebung	entfällt
Sport- und Kulturveranstaltungen	<p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt • offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.
Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften	<p>Gottesdienste können ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot mit Mindestabstand. Die Maskenpflicht richtet sich nach den allgemeinen Regeln (FFP2).</p>
Demos und Kundgebungen und Versammlungen nach VersG	<p>Versammlungen indoor nach Art. 8 GG können ohne Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen. Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich nach den neuen allgemeinen Regeln (FFP2).</p>
Handel, Dienstleistungen	<p>Für Beschäftigte der Ladengeschäfte gilt 3G am Arbeitsplatz (§ 28b. Abs. 1 IfSG). Die bisherige Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden je 10 m² Ladenfläche entfällt.</p>
Volksfeste, Jahrmärkte	<p>Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie Volksfeste und Jahrmärkte sind untersagt</p>
Gastronomie	<p>In der Gastronomie gilt ergänzend zu 3G</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig - in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik

	- Maskenpflicht entfällt nur für Gäste solange sie am Tisch sitzen
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und -fernverkehr	Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahrgästen sowie von Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und die Beförderung in Taxen.
3G am Arbeitsplatz	Im Rahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, von Arbeitgebern und Beschäftigten nur betreten werden , wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Erforderlich ist ein PCR-Test (max.48h alt), PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24h alt) oder Selbsttest unter Aufsicht (arbeitstäglich).
Bürgertelefon	Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@ira-ei.bayern.de) zur Verfügung